

Vorlage an den Kreisausschuss

Betr.:

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 08.01.2001

Eingang: 23.11.2010

KA 213 - 14/2010

TOP-Nr.: 6

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, unter Verzicht auf eine 2. Beratung die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, zu beschließen.

II. Begründung:

Mit dem neuen Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16.07.2008, welches zum 01.07.2009 in Kraft getreten ist, haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes gem. § 17 Abs. 1 ThürRettG i. V. m. Punkt 8.5 Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit mehreren Verletzten oder Erkrankten, bei denen die Tätigkeiten des eingesetzten Personals koordiniert werden müssen, eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vor Ort einzurichten.

Dieser gehören insbesondere ein Leitender Notarzt (LNA) und ein Organisatorischer Leiter (OrgL) an.

Vor diesem Hintergrund werden durch die Durchführenden des Rettungsdienstes (Hilfsorganisationen DRK Eisenach, ASB Eisenach und DRK Bad Salzungen), die im Katastrophenschutz beteiligt sind, zwei Gruppen von Rettungsassistenten, welche die Qualifizierung „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ besitzen, vorgehalten und dem Landkreis für Notfallereignisse größeren Umfangs zur Verfügung gestellt.

Diese Tätigkeiten werden außerhalb der Dienstaufgabe der Organisatorischen Leiter bei ihren jeweiligen Hilfsorganisationen wahrgenommen, so dass durch den Landkreis eine Entschädigung zu erfolgen hat.

Nachdem das Thüringer Innenministerium am 08.04.2010 eine Richtlinie für die Einsatzabschnittsleitung Rettungs- und Sanitätsdienst (Richtlinie Rett/San EAL) erlassen hat, mit der die Aufgaben des Organisatorischen Leiters für die gesamte organisatorische Abwicklung des rettungs- und sanitätsdienstlichen Einsatzes neu gefasst wurden, macht es sich erforderlich, die bisher gezahlten Pauschalen entsprechend anzupassen.

Beide Gruppen der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst nahmen bereits zum 01.07.1996 ihre Tätigkeit im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis auf, wofür sie nach einer Entscheidung des Landrates bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung je Gruppe in Höhe von 150,00 DM (jetzt 76,69 €) erhalten, die dann nach den Bereitschaftsdiensten auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt wird.

Dementsprechend soll die Vergütung der beiden Gruppen von Organisatorischen Leitern Rettungsdienst in der Form einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung angepasst und in die Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, aufgenommen werden.



Krebs
Landrat

Anlage

2. Änderungssatzung

zur

Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.92), sowie des § 17 Abs. 1 und 3 Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 der Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach vom 02.12.1997 (ThürStAnz Nr. 2/1998, S. 97), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (ThürStAnz Nr. 50/2004, S. 2768), hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen:

I.

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.“

2. § 1 (Grundsatz) wird wie folgt geändert:

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Wartburgkreis gewährt den Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Kreisjugendfeuerwehrwart, Kreisgerätewart sowie Zug- und Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges, Organisatorische Leiter Rettungsdienst), eine Aufwandsentschädigung.“

3. § 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:

Als Absatz 9 wird neu eingefügt:

„Die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Altlandkreises Eisenach und die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Altlandkreises Bad Salzungen erhalten je eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €, die entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gruppenmitglieder umgelegt wird.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat